



Mitteilungsvorlage

Nr.: MV/179/2023 / öffentlich

Beantwortung der Ratsanfrage vom 22. Mai 2023 der Ratsfrau Renate Geuter bezüglich des Umgangs mit den Außenbereichsbebauungsplänen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Planung, Umwelt, Klimaschutz	21.06.2023

Sach- und Rechtsdarstellung:

Die Ratsanfrage ist zur Information dieser MV in der Anlage beigefügt.

1. Grundsätzliche Anmerkungen zum Thema Außenbereichsbebauungspläne (AB-BPläne)

Die Aufstellung der AB-BPläne erfolgte seinerzeit, um der verstärkten Errichtung von Stallgebäuden im Außenbereich entgegenzuwirken. Die rechtliche Basis zu dieser Entwicklung bildete der § 35 BauGB in seiner damaligen Fassung, nach dem durch die Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 27.06.1983) sowohl landwirtschaftliche als auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig waren. Danach galt bis zum Jahr 2013, dass neben den landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen gem. 35 Abs. Nr. 4 BauGB wegen ihrer städtebaulichen Probleme im Außenbereich ausgeführt werden konnten. Im Gegensatz zu landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen, die durch den erforderlichen Nachweis einer überwiegend eigenen Futtergrundlage nur in begrenztem Umfang möglich waren, konnten gewerbliche Tierhaltungsanlagen ohne den Nachweis einer eigenen Futtergrundlage und damit unbegrenzt entstehen.

Zusammen mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft, der zu einer Konzentration auf immer weniger Betriebe geführt hatte und mit dem sich gleichzeitig die Tierhaltung als wesentlicher Teil der landwirtschaftlichen Produktion ausgeweitet und die Tierzahl pro Stall bzw. pro Betrieb stark erhöht wurden, sind immer größere Stallanlagen (z. T. auch von landwirtschaftsfremden Kapitalgebern) entstanden. In dieser Zeit sind die Stallanlagen verstärkt im Außenbereich abseits der Ortslagen und teilweise auch abseits bereits vorhandener Stallstandorte errichtet worden. Standorte im Außenbereich wurden bevorzugt, um ohne kostendintensive Filtertechnik die erforderlichen Abstände zur Nachbarbebauung einhalten zu können.

Grundsätzliche Zielsetzung der AB-BPläne war daher seinerzeit, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten und die Landschaft vor einer übermäßigen Zersiedelung durch außenbereichsprivilegierte Vorhaben zu bewahren. Die Erholungsfunktion und das Naturpotenzial des Außenbereichs sollten geschont werden.

Zur Sicherstellung dieser Ziele hat die Stadt den weit überwiegenden Bereich der betroffenen Plangebiete auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB als „Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist“ ausgewiesen. Ausnahmsweise zulässig blieben nur einzelne Nutzungen, die das Ziel nicht mehr als geringfügig beeinträchtigen würden, z. B. Schutzhütten, Straßen- und Wasserbauvorhaben oder auch Windenergieanlagen (AB-BPlan 13, bis 100 m Gesamthöhe) bzw. Umbauten von Windenergieanlagen.

Gleichzeitig hat die Stadt durch einen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer den damaligen Entwicklungs- bzw. Erweiterungsbedarf der bestehenden Tierhaltungsbetriebe bzw. der landwirtschaftlichen Betriebe untersuchen lassen. Damit sollte das jeweilige „Interesse an einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung Berücksichtigung

finden“.

Zur Berücksichtigung der bestehenden Tierhaltungsbetriebe wurden auf Grundlage dieses Fachbeitrages für vorhandene tierhaltende Betriebe unter Abwägung ihrer Entwicklungsinteressen einzelne sog. „Baufenster“ festgesetzt, das heißt, dass Flächen die von der „Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist“, ausgenommen wurden. Da es sich bei den AB-BPlänen jedoch nicht um sog. qualifizierten Bebauungspläne i. S. d. § 30 Abs. 1 BauGB sondern um einfache Bebauungspläne i. S. d. § 30 Abs. 3 BauGB handelt, galt in diesen Bereichen gleichzeitig der § 35 BauGB. Das heißt, innerhalb dieser sog. „Baufenster“ waren nur solche Vorhaben zulässig, für die weiterhin auf Grundlage des § 35 BauGB auch tatsächlich eine Genehmigungsfähigkeit bestand. Mithin haben die AB-B-Pläne keine neuen bzw. zusätzlichen Baurechte geschaffen, sondern lediglich die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Außenbereich auf die festgesetzten Baufenster begrenzt. Mit Inkrafttreten der Novelle des BauGB 2013 erfolgte eine grundlegende Neuregelung des § 35 Abs. 1 **Nr. 4** BauGB, nach der nur noch solche gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die unterhalb der Schwelle der UVP-Vorprüfungspflicht (UVPG = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) liegen, im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Diese neue Regelung bewirkte, dass seitdem nur noch die „kleineren gewerblichen Stallanlagen“, die nicht unter dem UVPG fallen (z. B. bis 1.499 Mastschweinen oder bis zu 29.999 Masthähnchen) im Außenbereich zugelassen werden können. Unberührt davon blieben nur die tatsächlichen „landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen“, die nach § 35 Abs. 1 **Nr. 1** BauGB nach wie vor zugelassen werden können. Die Neuregelung verhindert jedoch insbesondere die ungeplante Entstehung neuer „größerer gewerblicher Stallanlagen“ im Außenbereich, die bis dahin kaum begrenzt waren.

Die Erfahrungen seit 2013 haben nun jedoch gezeigt, dass für derartige „kleinere“ gewerbliche Stallanlagen kaum Bauanträge gestellt wurden. Auch Erweiterungen vorhandener gewerblicher Stallstandorte um entsprechende kleinere Einzelställe sind nach der derzeitigen Rechtslage i. d. R. nicht möglich, da sie als Erweiterung dann in der Summe die Grenze zur UVP-Pflicht überschreiten. Gewerbliche Stallanlagen können bei wirtschaftlich realistischer Betrachtung somit in der Regel nur noch auf Grundlage eines eigenständigen Bebauungsplanes entstehen. In der Region Weser-Ems wurden von Seiten der Tierhaltungsbetriebe in den vergangenen Jahren dann auch vermehrt Anträge auf Aufstellung solcher Bebauungspläne gestellt.

Neben den nach wie vor privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben, die über ausreichende Flächen für eine eigene Futtergrundlage verfügen, sind nach gegenwärtiger Einschätzung höchstens noch gewerbliche Anlagen für die Kälberaufzucht, für die bis zu einer Größe von 500 Tierplätzen keine UVP-Vorprüfungspflicht besteht, als Vorhaben im unbeplanten Außenbereich zu erwarten.

Damit entfallen die insgesamt wesentlichen Gründe für die AB-BPläne. Sollte sich die Sachlage zukünftig wieder ändern, z. B. durch eine vermehrte Beantragung nicht UVP-pflichtiger gewerblicher Tierhaltungsanlagen, wäre zukünftig über ein entsprechendes Planungserfordernis für die betreffenden Bereiche erneut zu entscheiden.

(Diese Anmerkungen sind einem Begründungsvorentwurf des Büros Gieselmann zum wahrscheinlichen Verfahren zur Aufhebung des AB Neuvrees entnommen)

2. Beantwortung des Fragenkatalogs

Frage 1.

Bedeutet die Einschätzung auf S. 57 der Begründung zur FNP-Änderung, dass die Außenbereichssatzung AB 13 ganz oder teilweise aufgehoben wird und wenn ja, wann tritt diese Aufhebung in Kraft?

Antwort

Unter Beachtung der Ausführungen in Pkt. 1 wird die Aufhebung des AB-BPlan 13 als zwingend erforderlich beurteilt.

Die Durchführung des Aufhebungsverfahrens eines Bebauungsplanes gestaltet sich

verfahrenstechnisch entsprechend dem Aufstellungsverfahren eines B-Planes. In dem sog. Vollverfahren sind ebenfalls zwei Beteiligungsschritte durchzuführen, bevor der Aufhebungsbeschluss der Satzung gefasst werden kann und die Inkraftsetzung durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgt. Bei einem optimalen Verfahrensverlauf könnte die Aufhebung in ca. sechs Monaten in Kraft gesetzt werden.

Frage 2

Welchen Einfluss hat eine solche Aufhebung für alle anderen Außenbereichsbebauungspläne im Stadtgebiet von Friesoythe? Für diese müsste ja die gleiche Begründung gelten. Können Betroffene eine Aufhebung dieser Bauungspläne fordern oder ergibt sie sich zwangsläufig aus der Entscheidung über AB 13?

Antwort:

Grundsätzlich wird –unter Hinweis auf die Ausführungen in Pkt. 1- seitens der Verwaltung empfohlen, die AB-BPläne, die durch die Sondergebiete aus der 76. F-Planänderung überlagert werden, aufzuheben.

Für Betroffene besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Aufhebung eines AB-BPlanes zu beantragen.

Frage 3:

Welche Konsequenzen können sich aus einer eventuellen Aufhebung von einem oder allen AB-B-Plänen im Stadtgebiet ergeben?

- a) für Bauvorhaben, die landwirtschaftlich privilegiert sind. Dieser Sachverhalt ist sicher nicht häufig, kann aber grundsätzlich auftreten. In diesem Fall ein derartiges Vorhaben generell privilegiert sein, oder?
- b) für Bauvorhaben mit gewerblicher Privilegierung, die unterhalb der im UVPG definierten Tierzahlen bleiben. Auch diese müssten ja nach dem Baugesetzbuch privilegiert sein?

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus den Ausführungen in Pkt. 1

Frage 4:

Es wird zu Recht darauf hingewiesen, dass für nach dem BauGB gewerbliche Betriebe mit einer dem UVPG unterliegenden Tierzahl eine Bauleitplanung erforderlich ist. Ist es richtig, dass die Stadt Friesoythe aber nicht grundsätzlich eine Bauleitplanung für derartige Vorhaben ablehnen kann und dass sie bei einer Entscheidung darüber den Gleichheitsgrundsatz beachten muss?

Antwort:

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht allerdings grundsätzlich kein Anspruch (§ 1 Abs. 3 S. 2 BauGB). Die Aufstellung der Bauleitpläne liegt vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde.

Allerdings ist folgendes zu beachten:

Der Gleichheitssatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes verbietet Willkür. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, niemand darf bevorzugt oder benachteiligt werden. Entschieden werden darf nur nach sachlichen Gesichtspunkten ohne Ansehen der Person. Willkür- oder Gefälligkeitsplanungen sind somit unzulässig.

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Bauleitplanes hängt nicht vom Gewicht der privaten Interessen an dieser Planung ab, sondern vom Vorliegen öffentlicher Belange an dieser Planung. Fehlen diese, so fehlt auch die Erforderlichkeit der Planung. Zwar darf die Gemeinde gewichtige private Belange zum Anlass einer Planung nehmen und sich dabei an den Vorschlägen der Grundstückseigentümer orientieren, muss aber gleichzeitig auch die öffentlichen städtebaulichen Belange verfolgen. Ist dies nicht der Fall, sondern werden die privaten Belange eindeutig bevorzugt und fehlen städtebauliche Rechtfertigungen für die Planung, so ist die Planung nicht erforderlich,

sondern einseitig begünstigend
(Vgl. Söfker, Komm. BauGB zu § 1, Randnr. 14).

Frage 5:

Hält die Verwaltung zukünftig vor Entscheidung über die Durchführung einer Bauleitplanung für gewerbliche Stallanlagen im Einzelfall die Erstellung eines grundsätzlichen Kriterienkatalogs erforderlich und welche Rahmenbedingungen hätte ein derartiger Kriterienkatalog zu berücksichtigen?

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage steht im Zusammenhang mit den folgenden Fragen 6 und 7.

Die Erstellung eines Kriterienkatalogs, der dann eine grundsätzliche Relevanz für Bewertungen und Entscheidungen hat, wird als erforderlich erachtet. Die Gemeinde Bösel hat einen solchen Kriterienkatalog („Kriterienkatalog für die Aufnahme eines Bauleitverfahrens zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen“) erstellt. Inwiefern der Böseler Katalog (s. Anlage) als Muster für Friesoythe Anwendung finden kann, muss geprüft und entschieden werden.

Frage 6:

Die Gemeinde Bösel hat Anfang 2023 (Vorlage 004/2023) einen Hinweis auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg vom 09.09.2020, welche durch das BVerwG vom 01.07.2021 bestätigt wurde, gegeben. Danach soll die Aufstellung einfacher Bebauungspläne zur Ausweisung von Flächen, in denen eine Bebauung mit Tierhaltungsanlagen ausgeschlossen wird, rechtswidrig sein. Teilt die Verwaltung der Stadt Friesoythe diese Auffassung?

Antwort:

Die genannten Urteile des OVG und des BVerwG sind in der Anlage beigelegt.

Die Verwaltung teilt die Auffassung der Gemeinde Bösel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit bzw. der Rechtswidrigkeit der genannten einfachen Bpläne zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen.

Diese Auffassung wird im Übrigen vom Planungsbüro Gieselmann und dem im Rahmen der 76. F-Plan-Änderung hinzugezogenen Rechtsbeistand RA Berghaus geteilt. Die Ausarbeitung der Rechtsbewertung wird von RA Berghaus in Kürze vorgelegt.

Frage 7:

Hat die von der Gemeinde Bösel angesprochene Rechtsprechung von OVG und BVerwG Auswirkungen auf die bestehenden Außenbereichssatzungen der Stadt, und wenn ja, welche.

Antwort:

Wie in Antwort 2 beschrieben sollen im ersten Schritt die AB-BPläne, die von der 76. F-Planänderung erfasst werden, aufgehoben werden. Dies hat zunächst Priorität.

Vor dem Hintergrund der von den Gerichten konstatierten offensichtlichen Rechtswidrigkeit der AB-BPläne steht die Aufhebung der übrigen AB-B-Pläne ebenfalls im Raum.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

- Kriterienkatalog (1) Bösel
- Ratsanfrage RF Geuter
- Urteile OVG BVerwG

Bürgermeister